

Klaus Steigleder

Gewirth und die Begründung der normativen Ethik¹

[251] Der Begründungsansatz der normativen Ethik, den der amerikanische Philosoph Alan Gewirth 1978 in seinem Buch *Reason and Morality* (im Folgenden abgekürzt: RM) vorgelegt hat, ist im deutschen Sprachraum weitgehend unbeachtet geblieben. Sofern man ihn überhaupt kennt, herrscht die Auffassung vor, dass er größte Fehler enthält und kaum der Beachtung wert ist.² So beansprucht etwa F. von Kutschera in seinem Beitrag „Drei Versuche einer rationalen Begründung der Ethik: Singer, Hare, Gewirth“ (1995, im Folgenden abgekürzt: DV) u.a. für Gewirth zu zeigen, dass der Ansatz fast durchgängig „elementare begrifflich-logische Mängel“ aufweist.

In diesem Aufsatz will ich der herrschenden Auffassung widersprechen und zeigen, dass Gewirth die Begründung der normativen Ethik gelungen ist. Dazu werde ich eine Rekonstruktion des Ansatzes vorstellen und den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf den umstrittensten Punkt – den Übergang von Werturteilen zu Rechtsansprüchen des Handelnden – legen. Methodisch werde ich so vorgehen, dass ich wesentliche Rekonstruktionsschritte in Auseinandersetzung mit der Kritik von Kutschera entfalte. Ein solches Vorgehen legt sich deshalb nahe, weil in Kutscheras Ausführungen die wichtigsten und am häufigsten gegen den Ansatz von Gewirth vorgebrachten Kritikpunkte versammelt sind.

1. Einige Grundinformationen zu dem Begründungsversuch

Gewirth versucht in *Reason and Morality* zu zeigen, dass jeder Handlungsfähige logisch genötigt ist, eine Sequenz notwendiger Urteile anzuerkennen, an deren Ende ein gehaltvolles oberstes moralisches Prinzip steht. Entsprechend kann dieses Prinzip von keinem Handlungsfähigen rational bestritten werden, weshalb es (für jeden Handlungsfähigen) streng begründet ist. Es ist wichtig, von vornherein zu beachten,

¹ In: Zeitschrift für philosophische Forschung 51 (1997), 250-266.

² Siehe z.B. Bittner (1983, 51-53), Habermas (1983, 110 f. u. 124 f.), (1990, 117), (1991, 97) und Tugendhat (1993, 161). Für die englischsprachige Diskussion siehe Regis (1984) und Beyleveld (1991).

dass das Begründungsvorhaben auf den Ausweis eines Beurteilungsmaßstabes für die Richtigkeit oder Falschheit moralischer Normen ab- [252] zielt. Es geht also um die *Erkenntnis* des moralisch Richtigen. Davon sind Fragen der Motivation oder Bereitschaft, das Erkannte bzw. (grundsätzlich) Erkennbare auch wirklich zu tun, streng zu unterscheiden. Die Behauptung einer rationalen Nötigung zur Anerkennung ist also nicht mit der erkennbar falschen These zu verwechseln, dass Handelnde gar nicht anders können, als in Übereinstimmung mit dem Moralprinzip zu handeln.

Gewirth versteht unter „Handeln“ jedes freiwillige und zielgerichtete (intentionale) Tun oder Lassen. Er verwendet den Begriff also enger und strenger als wir dies umgangssprachlich gewohnt sind. Der Ansatz beim Handeln bzw. beim Handlungsfähigen ist, wie man sich leicht klar machen kann, kein willkürlicher Ausgangspunkt. Denn Handeln ist nicht nur das Grundwort aller Praxis, sondern auch die Sinnbedingung von Normen. Wenn es keine Handlungsfähigkeit gäbe, dann wäre jedes praktische Gebot oder Verbot im strengen Verstande sinnlos. Außerdem kommt Handeln eine Fundamentalität auch in dem Sinne zu, dass es für Handlungsfähige unhintergebar ist. Das heißt nicht, dass ein Handlungsfähiger immer aktuell handelt, wohl aber, dass er nicht bewusst oder freiwillig nicht handeln kann; denn als ein freiwilliges und zielgerichtetes Tun oder Lassen würde es immer noch ein Handeln darstellen. Wollte der Handlungsfähige seiner Handlungsfähigkeit, etwa durch Selbsttötung, ein Ende setzen, so wäre eine solche Bedingung dennoch ein Handeln.

Wie bereits angedeutet bedient sich Gewirth der Methode des Aufweisens einer Sequenz von *für* jeden Handelnden (Handlungsfähigen) notwendigen Urteilen. „Notwendiges Urteil“ heißt, dass kein Handelnder das Urteil ohne Selbstwiderspruch bestreiten kann. „Sequenz notwendiger Urteile“ heißt, dass ein notwendiges Ausgangsurteil (schrittweise) weitere Urteile „impliziert“. Am Ende der Sequenz steht dann das Urteil, welches das oberste moralische Prinzip formuliert. „Impliziert“ habe ich in Anführungszeichen gesetzt, um von vornherein darauf aufmerksam zu machen, dass es (in den entscheidenden Schritten) nicht um einfache semantische Implikationsverhältnisse geht, sondern um die (reflexive) Beziehung des Urteilsgeschehens auf den Urteilenden. Entsprechend handelt es sich bei der Sequenz notwendiger Urteile *des* Handelnden um Urteile, die Gewirth als „dialektisch notwendige Urteile“ bezeichnet hat (vgl. RM, 42-47).³

³ Daher können schon an dieser Stelle Zweifel an der Deutung Kutscheras angemeldet werden, hier werde der Anspruch erhoben, im Wege allein (sprach)analytischer Urteile bzw. linguistisch-logischer Argumente zu substantiellen Einsichten zu gelangen.

Der Gegenbegriff zu einem dialektischen Urteil ist ein assertorisches, behauptendes Urteil (zum folgenden siehe RM, 152). Ein assertorisches Urteil hat die Form „p“. Das Urteil „Das Handlungsziel Z ist gut“ hat als assertorisches Urteil den Sinn, dass Z objektiv gut ist. Ein dialektisches Urteil hat dagegen die Form „X ist der Meinung (glaubt, anerkennt etc.), dass p“. Entsprechend hat das Urteil „Das Handlungsziel Z ist gut“ als dialektisches Urteil den Sinn, dass X das Handlungsziel Z für gut hält. Das dialektische Urteil sagt also primär etwas über [253] den Urteilenden X und nicht über p aus. Entsprechend kann ein dialektisches Urteil wahr sein, obwohl das korrespondierende assertorische Urteil falsch ist. Ein dialektisch notwendiges Urteil hat schließlich die Form „X ist logisch genötigt zu meinen (glauben, anzuerkennen etc.), dass p“.

Gewirth bezeichnet die von ihm verwendete Methode, eine Sequenz dialektisch notwendiger Urteile des Handelnden zu entfalten, als „dialektisch notwendige Methode“. Die Mehrzahl aller bisher vorgetragenen Kritiken an der Argumentation von Gewirth leidet daran, dass sie dieser Methode nicht (ausreichend) Rechnung trägt und entsprechend die dialektisch notwendigen Urteile der Sequenz insgesamt oder teilweise als assertorische Urteile behandelt. Bevor ich nun mit der detaillierten Rekonstruktion der Sequenz beginne, sei zunächst ein Überblick über die Grundschrirte der Sequenz gegeben.

2. Die Grundschrirte des Begründungsarguments

Der Ausgang der Sequenz ist das notwendige Urteil des (=jeden) Handelnden:

(1) „Ich tue H um Z willen“,

wobei H für jede beliebige Handlung und Z für jedes beliebige Handlungsziel stehen kann. Dieses Urteil entspricht der Handlungsstruktur, dass Handeln ein freiwilliges und zielgerichtetes Tun oder Lassen ist. Die Verneinung dieses Urteils wäre gleichbedeutend mit der Verneinung des Handelnden, dass er ein Handelnder ist, der Ziele hat, die er verfolgen will.

Die wichtigsten Stufen der Sequenz sind (I.) der Nachweis, dass Handeln (für den Handelnden) eine *evaluative Struktur* besitzt. Damit ist zunächst gemeint, dass jeder

Handelnde logisch genötigt ist, alle seine wirklichen (im Unterschied zu bloß erwogenen) Handlungsziele jeweils positiv zu bewerten, als Güter zu erachten. Des Weiteren ist damit gemeint, dass jeder Handelnde logisch genötigt ist, die grundlegenden Voraussetzungen für Handeln und erfolgreiches Handeln überhaupt für *notwendige Güter* zu halten. Diese notwendigen Güter sind näher spezifizierbar und aufgrund ihres Voraussetzungscharakters für Handeln und erfolgreiches Handeln überhaupt für jeden Handelnden grundsätzlich gleich. Gewirth hat sie durch Freiheit und „Wohlergehen“ [well-being] zusammengefasst. „Wohlergehen“ ist dabei ein eigens definierter Terminus technicus (weshalb ich im Weiteren durchgängig die Schreibung in Anführungszeichen wähle). Er umfasst drei Typen notwendiger Güter, nämlich *Elementargüter* [basic goods] als den notwendigen Voraussetzungen dafür, überhaupt handeln zu können, (z.B. Leben, Nahrung, Kleidung, Obdach), *Nichtverminderungsgüter* [nonsubtractive goods] als den notwendigen Voraussetzungen dafür, den Stand seiner Zielerreichung überhaupt erhalten zu können, (z.B. nicht bestohlen oder belogen zu werden) und *Zuwachsgüter* [additive goods] als den notwendigen Voraussetzungen dafür, den Stand seiner Zielerreichung überhaupt erweitern zu können, (z.B. Bildung). (vgl. RM, 53-63 u. 210-249)

„Freiheit“ ist in bestimmten Hinsichten auch Teil des „Wohlergehens“ des Handelnden. Als distinkte Teilklasse der notwendigen Güter ist „Freiheit“ aber spezifischer zu fassen. Während „Wohlergehen“ mehr die substantielle Seite des Handelns betrifft, nämlich die (grundsätzlichen Voraussetzungen für die) Erreichung und den Erhalt von Handlungsgütern, bezeichnet „Freiheit“ hier, wie Gewirth herausgestellt hat, den prozeduralen Aspekt des Handelns (RM, 31-37, 41, 249-271).⁴ So verstanden bezeichnet Freiheit die Fähigkeit, sich in Kenntnis der unmittelbar relevanten Umstände zum Handeln zu bestimmen. Entsprechend sind die grundlegenden Typen der äußeren Aufhebung oder Verletzung des notwendigen Guts der Freiheit: Gewalt, Zwang und Täuschung.

Die zweite Stufe (II.) der Sequenz bildet der Nachweis, dass Handeln (für den Handelnden) auch eine *deontische Struktur* besitzt. Weil es sich bei Freiheit und „Wohlergehen“ um notwendige Güter handelt und weil diese notwendigen Güter für einen Handlungsfähigen kein sicherer Besitz sind, sondern sein Besitz dieser notwendigen Güter entscheidend mit von dem Verhalten der anderen Handlungsfähigen

⁴ Diese Unterscheidung ist Kutschera entgangen, mit der Folge, dass ihm Gewirths Ausführungen zum ‚Wohlergehen‘ ‚höchst dubios‘ vorkommen (vgl. DV, 73)

abhängig ist, ist der Handelnde logisch genötigt, gegenüber jedem anderen Handlungsfähigen einen normativen Anspruch auf diese notwendigen Güter zu erheben. Er ist logisch genötigt, davon auszugehen, dass er ein konstitutives Recht auf die notwendigen Güter hat und dass jeder andere Handlungsfähige strikt dazu verpflichtet ist, ihn in seinen konstitutiven Rechten nicht zu beeinträchtigen. Der Rechtsanspruch ist auf dieser Stufe allerdings weder moralischer noch rechtlicher Art.

Weil der Handelnde aber die konstitutiven Rechte für sich aus dem zureichenden Grund beanspruchen muss, dass er ein Handelnder ist, der Ziele hat, die er verfolgen will, ist er (aufgrund des *logischen* Universalisierungsprinzips) auch – auf der dritten Stufe (III.) der Sequenz – logisch genötigt anzuerkennen, dass jedem anderen Handlungsfähigen die konstitutiven Rechte in der gleichen Weise wie ihm selbst zukommen und dass er die den Rechten entsprechenden strikten Verpflichtungen hat. Jeder Handelnde muss also rational die Existenz des obersten moralischen Prinzips anerkennen, welches besagt, dass jeder Handlungsfähige stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der von seinen Handlungen Betroffenen handeln soll. Da über die notwendigen Güter die Inhalte der konstitutiven Rechte feststehen und da sich entsprechend den unterschiedlichen Notwendigkeitsgraden eine Rangordnung der notwendigen Güter und demzufolge auch der konstitutiven Rechte untereinander erkennen lässt, handelt es sich um ein material gehaltvolles Prinzip.⁵

[255] 3. Stufe I der Sequenz notwendiger Urteile

Der entscheidende und umstrittenste Schritt in der Sequenz notwendiger Urteile des Handelnden ist der Übergang von notwendigen Gütern zu Rechtsansprüchen auf diese Güter. Kutschera sieht in diesem Zusammenhang den „Grundfehler im Argument von

⁵ Ich setze voraus, dass moralische (im Unterschied zu außermoralischen) Normen kategorische Geltung beanspruchen und inhaltlich durch den Gesichtspunkt der (normativ) richtigen Interessenberücksichtigung bestimmt sind (dazu ausführlicher Steigleder 1992, 79-85, siehe auch RM, 1-3). Entsprechend ist ein oberstes moralisches Prinzip dann gefunden, wenn ein Prinzip als gültig ausgewiesen ist, das mit kategorischer Verbindlichkeit und inhaltlich bestimmt vorschreibt, wie Handelnde in ihren Handlungen welchen und wessen Interessen Rechnung tragen müssen.

Gewirth“. Dieser bestehe darin, dass Gewirth „aufgrund einer mangelnden Unterscheidung zwischen subjektiven Ansprüchen und objektiven Rechten von Ansprüchen zu Rechten übergeht“ (DV, 74). Das Verständnis des Übergangs von notwendigen Gütern zu Rechtsansprüchen ist aber entscheidend abhängig von einem angemessenen Verständnis der „notwendigen Güter“. Es ist deshalb unerlässlich, zunächst die erste Stufe der Sequenz – den Nachweis der (für den Handelnden) evaluativen Struktur des Handelns – näher in den Blick zu nehmen. Ich möchte so vorgehen, dass ich zunächst ohne weitere Erläuterungen die Sequenz der diese erste Stufe ausmachenden notwendigen Urteile des Handelnden aufführe, wobei ich auch Zwischenschritte mit aufnehme. Diese in meiner Rekonstruktion 9 Urteile werde ich dann mit der Rekonstruktion und Kritik Kutscheras konfrontieren.

- (1) „Ich tue H um (ein) Z willen.“
- (2) „Ich will Z.“
- (3) „Z ist gut.“
- (4) „Z ist ein Gut.“
- (5) „Ich will, dass H erfolgreich ist.“
- (6) „Mein Handlungserfolg ist ein Gut.“
- (7) „Meine Handlungsfähigkeit ist ein Gut.“
- (8) „Meine Freiheit und die (weiteren) grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung sind notwendige Güter.“
- (9) „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ sind notwendige Güter.“

Die entsprechende Rekonstruktion Kutscheras lautet demgegenüber:⁶

[256]

„(K 1) Handlungen sind frei und zielgerichtet (intentional) [RM, 27].

⁶ Um Verwirrungen in der Zählung der Urteile zu vermeiden, zähle ich abweichend vom Original die von Kutschera angeführten Urteile mit einem vorgestellten K: also (K1), statt (1). Die von Kutschera in Fußnoten angeführten Seitenverweise auf RM füge ich direkt in eckige Klammern ein.

- (K 2) Wenn Agent a F tut (bzw. tun will), um damit E zu erreichen, so hält a E für gut.
[RM, 49]
- (K 3) Hält a E für gut, so auch die notwendigen Bedingungen für das Erreichen von E.
[RM, 52 f.]
- (K 4) Dazu gehören insbesondere seine Fähigkeit zum Handeln, also Freiheit und die Möglichkeit, sich eigene Ziele zu setzen (kurz: ‚Intentionalität‘). [RM, 52f.] (Gewirth sagt: Da jeder Zweck, den a verfolgt für a gut sei, sei die Zweckorientiertheit für a gut!) [RM, 53] Das Gut der ‚Intentionalität‘ soll die genannten Grundgüter umfassen, die für die Verfolgung eigener Ziele notwendig sind, und die Chance, sein Wohlbefinden durch Handeln zu steigern.“ (DV, 72)

Kutschera bezieht sich in (K 4) auf seine einleitende Bemerkung:

„Die generischen Rechte sind erstens das Recht auf Freiheit, zweitens das Recht auf ‚Wohlbefinden‘, d.h. auf gewisse Grundgüter (wie Leben, körperliche und seelische Integrität, Nahrung, Unterkunft) und auf Steigerung des Befriedigungsniveaus.“ (DV, 71)⁷

Zu den größten Auffälligkeiten der von Kutschera gebotenen Rekonstruktion gehört, dass diese gar nicht zum Begriff eines „notwendigen Gutes“ (im Sinne Gewirths) vordringt. Denn anders, als dieser Ausdruck für sich genommen es vielleicht nahe legen mag, ist damit nicht nur eine bloß instrumentelle Beziehung auf ein Gut gemeint. Bevor ich dies näher verdeutlichen kann, ist jedoch zunächst der Status der Urteile und damit der Sinn in den Blick zu nehmen, in dem in den Urteilen (3) und (4) von „gut“ bzw. „Gütern“ die Rede ist. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass es sich bei der Sequenz notwendiger Urteile um (in der definierten Weise) dialektische, allerdings um dialektisch notwendige Urteile handelt. Entsprechend hat Urteil (3) den Sinn, dass der Handelnde sein jeweiliges wirkliches Handlungsziel (nach welchen Kriterien auch immer) für gut *hält*, nicht aber den Sinn, dass es wirklich (objektiv betrachtet) für ihn gut ist (also etwa wirklich seinem objektiv verstandenen Wohl dient), noch dass es objektiv (also etwa losgelöst vom Handelnden, für sich genommen) gut ist. Der

⁷ Kutschera übersetzt „generic rights“ mit „generischen Rechten“, während ich „generic“ bei Gewirth durchweg mit „konstitutiv“ übersetze und deshalb von „konstitutiven Rechten“ spreche. Um Verwirrungen zu vermeiden, sei auch darauf hingewiesen, dass Kutschera von „Wohlbefinden“ spricht, während ich „well-being“ mit „Wohlergehen“ wiedergebe. E steht bei Kutschera für ein Handlungsziel Z, F für eine Handlung H und a für einen Handelnden (Agenten) X.

Übergang von Urteil (3) zu (4) ist dann unproblematisch, wenn man den Status der Urteile – die Perspektive des urteilenden Handelnden – beachtet: In subjektiver Betrachtung ist für (=von ihm aus gesehen) den Handelnden etwas ein Gut, das er für gut hält.

[257] Es ist überraschend, wenn Kutschera kritisch zu (K 2) ausführt:

„Gewirth unterscheidet nicht zwischen ‚E ist gut für a‘ und ‚a glaubt, dass E gut ist‘. Will a E erreichen, so muss E für a nicht gut sein, sondern nur relativ zu den möglichen Alternativen gut. Erst recht gilt nicht, dass a E in irgendeinem objektiven Sinn für gut halten muss.“

Gewirth Argumentation beruht nicht auf der Verkennung solch elementarer Unterscheidungen. Vielmehr werden die Unterscheidungen ausdrücklich getroffen, und es ist der Anspruch der Argumentation zu zeigen, dass im Ausgang von einem Urteil wie (3), mit „gut“ im Sinne von (nach welchen Kriterien auch immer) „gut halten“, nachgewiesen werden kann, dass jeder Handelnde logisch genötigt ist, davon auszugehen, dass (a) seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ für ihn notwendige Güter sind, er deshalb (b) auf diese notwendigen Güter konstitutive Rechte hat und (c) alle anderen Handlungsfähigen in der gleichen Weise wie er diese konstitutiven Rechte besitzen.

Dass ein Urteil wie (3) ein dialektisch notwendiges Urteil ist, heißt, dass der Handelnde rational gar nicht umhin kann, seine jeweiligen wirklichen Handlungsziele für „gut“ bzw. für „Güter“ zu halten. Dies schließt nicht aus, dass er eine solche Beurteilung etwa nachträglich u.U. revidiert. Es schließt auch nicht aus, dass er ggf. konkurrierende Bewertungsmaßstäbe kennt, z.B. der Auffassung ist, dass sein Handlungsziel einem anderen in moralisch unzulässiger Weise schadet, ihm selbst aber nützt. Es ließe sich im Wege einer genaueren Analyse des Unterschieds zwischen bloß erwogenen und wirklichen Handlungszielen näher zeigen, dass die positive Bewertung wirklicher Handlungsziele seitens des Handelnden – unbeschadet des subjektiven Status und der kriteriologischen Offenheit der Bewertung – zumindest implizit eine „qualifizierte Bewertung“ darstellt (siehe dazu Steigleder 1992, 136-143). Damit meine ich, dass die Bewertung zum einen (zumindest implizit) ein Präferenzurteil darstellt, indem das Handlungsziel gegenüber anderen möglichen Handlungszielen vorgezogen wird.⁸ Zum anderen stellt die Bewertung (zumindest implizit) auch ein

⁸ Diese präferentielle Struktur der Bewertung berührt Kutschera, wenn er, wie zitiert, von „nur relativ zu den möglichen Alternativen gut“ spricht. Das einschränkende „nur“ macht etwa

Kompatibilitätsurteil dar: Es wird vereinbar gehalten mit dem, was der Handelnde zum Zeitpunkt seiner Entscheidung sonst noch erlangen oder bewahren will.

Die Bedeutsamkeit, zwischen assertorischen und dialektischen Urteilen zu unterscheiden, zeigt sich auch an den Urteilen (5) „Ich will, dass H erfolgreich ist“ [258] und (6) „Mein Handlungserfolg ist ein Gut“. Denn es ist klar, dass nicht jede Handlung ihr Ziel auch faktisch erreicht. Davon ist aber zu unterscheiden, dass das Wollen von Z [Urteil (2)] und die positive Evaluation der wirklichen Handlungsziele implizieren, dass *der Handelnde* den Erfolg seiner Handlungen *will*. Dabei ist zu beachten, dass es in der Sequenz notwendiger Urteile um *logische* Nötigungen geht. Die Urteile besagen also weder, dass sich der Handelnde in der angegebenen Weise (verbal) äußern muss, noch besagt die Notwendigkeit der Urteile, dass faktisch jeder Handelnde in der angegebenen Weise denkt. Vielmehr geht es um rationale Erfordernisse: Es geht, wie Gewirth herausgestellt hat, darum

„what agents are logically committed to hold or accept insofar as they are rational in the sense of being able to follow out the implications of the concepts of action and agent, and hence of their own activity as such.“ (Gewirth 1985, ähnlich z.B. schon RM, 112).

Dies ist wesentlich für den Übergang von den Urteilen (5) und (6) zu Urteil (7) „Meine Handlungsfähigkeit ist ein Gut“. Gewirth hat, was Kutschera auch anspricht, ausdrücklich darauf hingewiesen (RM, 45 f.), dass bei Implikations-, Kalkulations- und Wertungsübertragungen besondere Vorsicht zu wahren ist. So kann aus der Tatsache, dass $p \supset q$ enthält, nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass, wenn jemand glaubt oder weiß, dass p vorliegt, er auch glaubt oder weiß, dass q vorliegt. Entsprechend kann aus der Tatsache, dass q ein notwendiges Mittel für die Erreichung von p ist, nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass, wenn jemand p erreichen will, er auch weiß, dass q ein notwendiges Mittel für die Erreichung von p ist. Schließlich kann aus der Tatsache, dass jemand ein Ziel erreichen möchte und als gut erachtet, nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass er jedes Mittel will bzw. für gut erachtet, dieses Ziel zu erreichen. Diese Probleme sprechen aber nicht gegen den Übergang von den Urteilen (3) – (6) zu (7) und

im Vergleich mit „schlechthin gut“ Sinn. Die präferentielle Struktur kann aber auch als ein „Mehr“ gedeutet werden, etwa im Sinne von „besser“ oder „noch besser“ als dieses oder jenes. Ein „Mehr“ kann sich auch im Zusammenhang mit dem zweiten Bestandteil der qualifizierten Bewertung, dem Kompatibilitätsurteil, ergeben, etwa wenn X urteilt, dass etwas zwar für sich genommen gut, aber nicht vereinbar mit dem ist, was er sonst für erstrebens- und bewahrenswert hält.

zwar vor allem aus zwei Gründen nicht: Erstens ist es, wie soeben herausgestellt, gar nicht der Anspruch von (7), eine Aussage darüber zu treffen, was jeder Handlungsfähige faktisch weiß, denkt oder will. Zum andern geht es in (7) um die Voraussetzung nicht einfach nur möglicher, sondern wirklicher Handlungsziele. Sofern bestimmte Mittel direkter Bestandteil der Zielverfolgung sind, muss man sagen, dass X, wenn er Z tatsächlich erreichen versucht, in einem zumindest instrumentellen Sinn auch das Mittel will, durch das er Z tatsächlich zu erreichen versucht – sofern er nur minimal rational ist. Unter „minimal rational“ versteht Gewirth die Beherrschung der (elementaren) Kanons deduktiver und induktiver Logik. Mit letzteren ist die Fähigkeit gemeint, elementare Tatsachenerfahrungen bzw. Sinneswahrnehmungen in seine Überlegungen einzubeziehen (RM, 22 u. 46).

Unzutreffend ist es dagegen, wenn Kutschera schreibt:

„Zu [K₃] und [K₄] sagt Gewirth zwar, es gelte nicht generell ‚Wer das Ziel will, will auch die Mittel‘, aber er meint, das gelte jedenfalls für die nicht bloß empirisch oder praktisch erforderlichen, sondern ‚notwendigen‘ Mittel. (Ein notwendiges Mittel für A wäre wohl ein B, so dass A ohne B nicht möglich ist.)“ (DV, 72)

[259] Ganz abgesehen von der mangelnden Stringenz der (bei Gewirth nicht anzutreffenden) Unterscheidung zwischen „bloß empirisch oder praktisch erforderlichen Mitteln“ und „notwendigen Mitteln“, ist für Gewirth der ausschlaggebende Gesichtspunkt nicht die – im Zusammenhang unserer Erörterung ohnehin zu unterstellende – Erforderlichkeit oder Notwendigkeit des Mittels, sondern die Weise, in der das *Ziel* gewollt ist: ob z.B. X das Ziel eigentlich ganz gerne erreichen würde (mögliches Handlungsziel!) oder ob X sich tatsächlich entscheidet, handelnd das Ziel zu erreichen (wirkliches Handlungsziel!) – und entsprechend das Mittel anzuwenden bereit ist.

Der Grund, weshalb der Handelnde seine Handlungsfähigkeit als ein Gut erachten muss [Urteil (7)], liegt zumindest in dem instrumentellen Zusammenhang mit dem wirklichen Handlungsziel Z. Weil der Handelnde sein wirkliches Z will und positiv bewertet, muss er auch das positiv bewerten, ohne das er Z nicht handelnd erreichen kann und zwar zumindest in dessen Eigenschaft *als* notwendige Bedingung dafür, Z handelnd erreichen zu können. Dies heißt nicht, dass der Handelnde sich notwendig zu dem Mittel in der gleichen Weise verhält, wie zu dem Handlungsziel: es also notwendig zum Handlungsgegenstand machen würde, etwa um es gegen die versuchten Eingriffe

anderer zu verteidigen.⁹ Das Mittel wird vom Handelnden nicht notwendig in der angesprochenen Weise „qualifiziert bewertet“ wie sein wirkliches Handlungsziel.

Urteil (7) lässt sich nicht in das Urteil umformen *(7') „Meine Handlungsfähigkeit ist ein notwendiges Gut“, wenn „notwendiges Gut“ im gleichen Sinn wie in den Urteilen (8) und (9) verstanden werden soll. Denn mit einem „notwendigen Gut“ ist nicht schon die allein instrumentelle Beziehung auf ein Handlungsziel bezeichnet. „Handlungsfähigkeit“ kann ja Vielfältiges und Unterschiedliches meinen. Der in unserem Zusammenhang entscheidende Unterschied ist der zwischen speziellen Fähigkeiten und Voraussetzungen für konkrete Handlungsziele – z.B., ob man mit einem Textverarbeitungsprogramm umgehen kann, wenn man einen Text in einen PC eingeben will, oder ob man über Geld für eine Fahrkarte verfügt, wenn man mit dem Zug verreisen will – und den grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen, überhaupt handeln und erfolgreich handeln zu können: Freiheit und „Wohlergehen“.

Weil der Handelnde auf diese grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen für all sein (erfolgreiches) Handeln überhaupt angewiesen ist, besteht nicht nur – gewissermaßen auf der sachlichen Seite – ein *unaufhebbarer* instrumenteller Zusammenhang mit jeglichem (erfolgreichen) Handeln des Handelnden, sondern zugleich auch (und damit zusammenhängend) eine spezifische „Notwendigkeit“ in der Weise des Wollens dieser Fähigkeiten und [260] Voraussetzungen seitens des Handelnden. Für ein spezifisches Handlungsziel besteht (in der Regel) der instrumentelle Zusammenhang des Mittels – z.B. Geld zum Kaufen einer Fahrkarte – nur relativ auf das Handlungsziel. Das Mittel ist notwendig, *wenn* das konkrete Handlungsziel besteht. Entsprechend will der Handelnde das Mittel und bewertet es positiv, (zumindest) *insofern* er das konkrete Z (im Sinne eines wirklichen Handlungsziels) hat. Aber der Handelnde muss das konkrete Handlungsziel nicht haben. Entsprechend besteht hier eine insgesamt gesehen gewissermaßen *hypothetische* Struktur. Im Unterschied dazu besteht bezüglich der grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen für (erfolgreiches) Handeln überhaupt *für den Handelnden* eine *Unbedingtheit* sowohl des instrumentellen Bezugs wie auch seines Wollens dieser Fähigkeiten und Voraussetzungen. Denn, was auch immer der Handelnde will, er bedarf ihrer. Nur wenn der Handelnde (endgültig) aufhören würde, ein Handelnder zu sein, der Ziele hat, die er erreichen will, wäre „er“ auf diese Fähigkeiten nicht mehr angewiesen.

⁹ Auf der Unterstellung, dass Gewirth dies voraussetzen müsste, beruht ein Einwand von Bittner (1983, 52 f.). Mit diesem Einwand habe ich mich ausführlich auseinandergesetzt: Steigleder (1992, 138-143).

Ich habe aber eingangs schon darauf hingewiesen, dass Handeln für den Handelnden selbst unhintergebar ist.

Als für den Handelnden „notwendiges Gut“ sollen nun genau die Güter bezeichnet werden, die für den Handelnden in dieser Unbedingtheit des instrumentellen Bezugs *und* der entsprechenden Unbedingtheit seines Wollens stehen. In diesem Sinn sind die notwendigen Urteile (8) und (9) zu verstehen. Urteil (9) lautet: „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ sind notwendige Güter“. Der Gehalt dieses Urteils lässt sich in dem weiteren notwendigen Urteil des Handelnden näher explizieren:

- (10) Ich brauche meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung überhaupt) notwendig und ich will sie (in dieser Eigenschaft) unconditioniert und ausnahmslos.“

4. Stufe II: Von den notwendigen Gütern zu Rechtsansprüchen

Kutschera ist der Unterschied zwischen einem Urteil wie (7) und den Urteilen (8) und (9) nicht deutlich, weshalb er in (K₄) Freiheit und „Wohlergehen“ als ein einfaches instrumentelles Gut oder einfaches notwendiges Mittel behandelt. Zwar gesteht Kutschera in seinen Erläuterungen zu, dass Freiheit für jeden Handelnden „ein zentrales (subjektives) Gut ist“, doch hat er damit nur (ansatzhaft) den instrumentellen Zusammenhang von Freiheit für das Handeln im Blick, nicht aber die Unbedingtheit des Wollens der Freiheit seitens des Handelnden.

„Man kann nur sagen: Für jedermann ist Freiheit ein zentrales Gut (unabhängig von seinen speziellen Neigungen), weil wir (in der Regel) ohne sie nicht das erreichen können, was wir wollen. Zudem ist Freiheit auch ein intrinsischer Wert für jedermann.“ (DV, 73)

[261] Kutschera schränkt mit „in der Regel“ ein, weil er davon ausgeht, dass man manches, was einem gut zu sein scheint, auch von außen, ohne Handeln erhalten kann. Das ist zwar richtig, für die Sequenz der notwendigen Urteile aber ohne Bedeutung. Der wesentliche Gesichtspunkt ist nämlich, dass der Handelnde für seine (erfolgreiche) Zielverfolgung durchgängig – und nicht nur „in der Regel“ – u.a. auf seine Freiheit

angewiesen ist und dass zugleich Handeln und damit das Bemühen um erfolgreiche Zielverfolgung für den Handelnden unhintergebar ist.

Indem aber Kutschera die Unbedingtheit des Wollens von Freiheit und „Wohlergehen“ nicht in den Blick bekommt, kann er auch nicht in den Blick bekommen, dass der Handelnde genötigt ist, Freiheit und „Wohlergehen“ als etwas zu erachten, das ihm zukommt, worauf er ein Recht hat. Kutschera lässt in seiner Rekonstruktion auf (K1)-(K4) folgen:

„(K5) a beansprucht daher für sich ein Recht auf Freiheit und dieses Wohlbefinden, d.h., er erhebt die begründete Forderung an andere, dass sie ihn darin nicht behindern und, wo nötig, ihn unterstützen.“ (DV, 72)

Es ist klar, dass das folgernde „daher“ ohne Halt in (K1)-(K4) ist. Zudem ist die in (K5) vorgenommene Erläuterung eines Rechtes noch zu schwach. Denn subjektiv kann man unterschiedliche Gründe haben, Forderungen zu erheben, ohne dass diese Forderungen (subjektiv) schon einen Rechtsanspruch darstellen. Gewirth hat (RM, 65) ein (Anspruchs-)Recht folgendermaßen analysiert: Zu ihm gehören zunächst ein *Träger* bzw. *Inhaber* und ein *Adressat*, wobei das Recht in einem *begründeten Anspruch auf etwas* gegenüber einem oder mehreren anderen besteht. Der Anspruch des Trägers kann von unterschiedlicher *Art* bzw. *Modalität* sein. Ihm korrespondieren auf Seiten des oder der Adressaten *strikte Verpflichtungen*. Zu beachten ist, dass das deutsche Wort „Anspruch“ (wie auch das englische Wort „claim“) doppelsinnig ist: Es meint einerseits, dass jemandem etwas zukommt (engl. *entitlement*), andererseits eine Forderung. Für ein (Anspruchs-)Recht ist charakteristisch, dass es eine Forderung darstellt, die durch etwas, das jemanden zukommt, begründet ist.

Da wir es mit einer Sequenz dialektisch notwendiger Urteile zu tun haben, besteht nicht der Anspruch zu zeigen, dass der Handelnde „objektiv“ Rechte auf Freiheit und „Wohlergehen“ hat, sondern zu zeigen, dass er logisch genötigt ist, *davon auszugehen*, dass er diese Rechte besitzt und entsprechend alle anderen Handlungsfähigen strikt verpflichtet sind, diese seine Rechte zu wahren. Nun haben wir es bei Rechten mit normativen Ansprüchen zu tun, während uns bei notwendigen Gütern ein „Wollen“ einer bestimmten Art begegnet. Kutschera, der allerdings der Art des Wollens nicht Rechnung trägt, sieht, wie sein Kommentar zu (K₅) zeigt, keine Möglichkeit, vom Wollen zu einem (normativen) Sollen zu gelangen. Er schreibt:

[262] „Ein Recht ist also zunächst nur eine begründete Forderung, ein begründeter Anspruch. Bei dem ‚Recht‘, das hier konstatiert wird, handelt es sich also lediglich um einen subjektiven Anspruch, der nicht mehr besagt als ‚Ich habe Gründe zu wollen, dass...‘. Entsprechend ist die Pflicht der anderen nur ein subjektives Sollen: ‚Sie sollen meine Freiheit nicht behindern‘ heißt ‚Ich will, dass sie meine Freiheit nicht behindern (und habe Gründe dafür)‘. Nur dann kann [K_s] aus [K₄] folgen. Gewirth meint, er könne auf diesem Wege deontische Aussagen ohne normative Prämissen begründen, aber das gilt eben nur in einem subjektiven Sinne von ‚deontisch‘. Dass ‚b soll F tun‘ im Sinne von ‚Ich will, dass b F tut‘ sich ohne normative Prämissen begründen lässt, ist nicht erstaunlich, denn das ist selbst keine normative Aussage.“ (DV, 73)

Richtig ist, dass es nicht-normative Arten und Verwendungsweisen von „Sollen“ gibt, wozu auch das „Sollen des bloßen Wunsches“ gehört.¹⁰ Dieses hat in einem Urteil wie (a) „Es soll heute nicht regnen“ den Sinn „Ich wünsche mir, dass es heute nicht regnet.“ Entsprechend *kann* ein Urteil wie (b) „Er soll mir 1.000,-- DM geben“ bedeuten „Ich wünsche mir, dass er mir 1.000 DM gibt.“

Der Vergleich mit Urteil (10) lässt aber deutlich werden, dass eine Interpretation der rational geforderten Bezugnahme des Handelnden auf Freiheit und ‚Wohlergehen‘ im Sinne eines bloßen Wunsches diese unterbestimmt. Denn sie trägt nicht der in der Perspektive des Handelnden unaufhebbaren Unbedingtheit des Wollens Rechnung. Zwar lässt sich von Urteil (10) *nicht ohne weiteres* zu einem (fremd-adressierten) normativen Anspruch übergehen, da dieser eines Außenbezugs und bestimmter weiterer Sinnbedingungen bedarf. Demgegenüber bewegt sich unsere Sequenz bislang noch ganz in der Innenperspektive des Handelnden, in der beispielsweise mögliche Adressaten (fremd-adressierter) normativer Ansprüche noch gar nicht im Blick sind. Man kann aber die Unbedingtheit des Wollens und das damit gegenüber einem bloßen „Wünschen“ gegebene „Mehr“ dieses Wollens angemessen als *latent normativ* bezeichnen, wie im Folgenden noch deutlicher werden wird.

Was sind nun die angesprochenen Sinnbedingungen für einen (fremd-adressierten) normativen Anspruch, deren die Sequenz notwendiger Urteile für ihren Fortgang bedarf? Es sind vor allem zwei Bedingungen, die sich als Einsichten oder Wissen des Handelnden ansprechen lassen: Zum einen die Einsicht des Handelnden in die eigene Kontingenz, insbesondere in die Kontingenz und Verletzlichkeit seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“. Freiheit und „Wohlergehen“ sind für den Handelnden kein selbstverständlicher Besitz, und der Handelnde kann in diesen notwendigen Gütern

¹⁰ Harman (1978) spricht von einem „ought of evaluation“.

durch äußere Umstände und Einwirkung beeinträchtigt werden oder diese ganz verlieren. Die zweite Einsicht ist die Einsicht in die Existenz anderer Handlungsfähiger und in die Tatsache, dass der Besitz von Freiheit und „Wohlergehen“ mit davon abhängt, wie sich die anderen Handlungsfähigen verhalten. Andere Handlungsfähige können in die Freiheit und das „Wohlergehen“ des Handelnden eingreifen, ihn in diesen not- [263] wendigen Gütern beeinträchtigen oder dieser ganz berauben. Des Weiteren kann der Handelnde für den Erhalt oder Wiedergewinnung notwendiger Güter auf die Hilfe anderer Handlungsfähiger angewiesen sein.

Ich werde der Einfachheit halber im Folgenden nur die Möglichkeit von Beeinträchtigungen der notwendigen Güter näher verfolgen, so dass die aufzuweisenden normativen Ansprüche nur negative Pflichten beinhalten. Der Handelnde muss zwar davon ausgehen, dass ihm gegenüber grundsätzlich auch positive Pflichten zur Hilfeleistung bestehen, doch werde ich hier auf den entsprechenden Nachweis verzichten.¹¹ Als eine dritte Sinnbedingung ließe sich explizit formulieren, was die Existenz anderer Handlungsfähiger schon einschließt, nämlich dass diese fähig sind, einen normativen Anspruch zu verstehen und diesem zu entsprechen. Ich werde im Weiteren davon ausgehen, dass der Handelnde dies mit der Bezugnahme auf andere Handlungsfähige voraussetzen muss. Die bekannten Einsichten des Handelnden sind als Prämissen in die Sequenz einzuführen. Die Einführung der Prämissen ist unproblematisch, weil ihr Gehalt nicht über das hinausgeht, was für einen (im erläuterten Sinn) rationalen Handelnden zu unterstellen ist. Das gewissermaßen Selbstverständliche des Gehalts darf aber nicht übersehen lassen, dass die Prämissen für den Fortgang der Sequenz unverzichtbar sind.

Unter Voraussetzung der ersten Prämisse

P1: „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ können von außen beeinträchtigt werden.“

konkretisiert sich das „unkonditionierte und ausnahmslose Wollen“ des Handelnden für diesen notwendig dahingehend, dass eine solche Beeinträchtigung auf gar keinen Fall sein darf bzw. sein soll. Entsprechend ist der Handelnde zu dem Urteil genötigt:

¹¹ Siehe dafür RM, 217-230 u. Steigleder (1992, 234-242), vor allem aber jetzt auch Gewirth (1996, 31-70).

- (11) Es soll ausnahmslos und durchgängig nicht der Fall sein, dass meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung überhaupt) von außen beeinträchtigt werden.“

Ist das „Sollen“ von Urteil (11) normativer Art? Nicht ohne weiteres! Denn wenn die möglichen Beeinträchtigungen in Ereignissen höherer Gewalt, etwa in Naturkatastrophen, bestehen, dann stehen sie außerhalb von „Verantwortlichkeiten“. Entsprechend besagt das „Sollen“ *mit Blick auf* solche Ereignisse lediglich ein „Wollen“ (wenn auch nicht in der Art eines bloßen Wunsches wie in „Es [264] soll heute nicht regnen“). Dies ändert sich aber für den Handelnden notwendig – und deshalb habe ich von „latenter Normativität“ gesprochen – sobald und insofern die zweite Prämisse in den Blick kommt:

- P2: „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ können von anderen Handlungsfähigen beeinträchtigt werden.“

Mit Blick auf andere Handlungsfähige, die so aber auch anders handeln können, ist das „Sollen“ von Urteil (11) notwendig adressiert und normativ. Entsprechend besagt es ein unkonditioniertes „Du sollst nicht...“. Die Sollensforderung des Handelnden *baut sich* in der Perspektive des Handelnden mit Blick und in Bezug auf die anderen Handlungsfähigen *auf*. Weil der Handelnde seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“ (als notwendige Güter) unaufhebbar bedarf und genötigt ist, sie unkonditioniert zu wollen, muss der Handelnde im Blick auf die Möglichkeit von Beeinträchtigungen seitens anderer Handlungsfähiger Freiheit und „Wohlergehen“ in einer Weise auf sich beziehen und unbedingt für sich befürworten, die zugleich eine strikte Sollensforderung gegenüber allen anderen Handlungsfähigen darstellt. Denn würde es der Handelnde in dieser Perspektive auch nur für möglich halten, dass die anderen Handlungsfähigen nicht verpflichtet sind, nicht in seine Freiheit und sein „Wohlergehen“ eingreifen dürfen, so wäre dies unvereinbar mit der Unbedingtheit der Befürwortung seiner Freiheit und seines „Wohlergehens“ für sich und folglich auch mit der Unbedingtheit seines Wollens selbst.

Da wir es gewohnt sind, normative Sollens- oder Verpflichtungsurteile praktisch ausschließlich in einem moralischen oder rechtlichen Sinn zu verstehen, kommt alles darauf an zu beachten, dass die Sollensforderung, zu der der Handelnde genötigt ist,

weder rechtlicher noch moralischer Art ist. Auch bezieht sich der Handelnde nicht auf einen unabhängig von ihm bestehenden (normativen) Standard, dessen Gültigkeit er unterstellt. Vielmehr liegt der Grund der Sollensforderung des Handelnden für diesen in der eigentümlichen Verschränkung von unaufhebbarer Bedürftigkeit und unkonditioniertem Wollen der notwendigen Güter. Weil somit die Sollensforderung in einer bestimmten Weise im Eigeninteresse des Handelnden begründet ist, hat Gewirth die Art der Forderung als „prudential“ – klugheitsmäßig – bezeichnet.¹² Der Handelnde muss nicht davon ausgehen, dass die Adressaten das Verpflichtungsurteil von ihrem [265] Standpunkt her anerkennen oder anzuerkennen genötigt sind, sondern dass von seinem Standpunkt her ein zureichender Grund besteht, die Adressaten für verpflichtet zu halten. Von seinem Standpunkt her gesehen sollte seine Angewiesenheit auf die notwendigen Güter für die Adressaten Grund genug sein, ihn nicht in diesen Gütern zu beeinträchtigen.

In Verbindung mit der zweiten Prämisse folgt also aus Urteil (11) das Urteil

- (12) „Jeder Handlungsfähige ist strikt verpflichtet, meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung überhaupt) nicht zu beeinträchtigen.“

Aufgrund der Korrelation von strikten Verpflichtungen und (Anspruchs-)Rechten ist der Handelnde auch zu dem weiteren Urteil genötigt:

- (13) „Ich habe ein Recht auf meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung überhaupt).“

Die Rechte auf die notwendigen oder konstitutiven Güter hat Gewirth auch als „konstitutive Rechte“ bezeichnet. Diese Bezeichnung kann im Folgenden als Kürzel dienen.

5. Stufe III: Das oberste moralische Prinzip

¹² Dies ist von zahlreichen Autoren dahingehend missverstanden worden, es sei für den Handelnden zum Zwecke der Verfolgung von Freiheit und „Wohlergehen“ klug, diesen Anspruch zu erheben. Dies ist nicht gemeint. Auch „rational“ in der Rede von einem „(minimal) rationalen Handelnden“ meint hier niemals „klug“ im Sinne einer effektiven Verfolgung des (wohlverstandenen) Eigeninteresses.

Aufgrund des *logischen* Universalisierungsprinzips ist der Handelnde zu einer Entgrenzung der die Sequenz notwendiger Urteile bislang leitenden Perspektive des Eigeninteresses genötigt. Dabei muss der Handelnde seine Interessen zu den Interessen aller anderen Handlungsfähigen in ein Verhältnis setzen und somit moralische Urteile treffen. Das logische Universalisierungsprinzip kann folgendermaßen formuliert werden (vgl. RM, 105): Wenn eine Eigenschaft P eine zureichende Bedingung für das Vorliegen einer Eigenschaft Q ist, dann gilt, dass immer wenn P vorliegt, auch Q vorliegt. Der Handelnde muss davon ausgehen, dass ihm die konstitutiven Rechte aus dem zureichenden Grund zukommen, dass er ein Handelnder ist, der Ziele hat, die er verfolgen will. Die Sequenz notwendiger Urteile findet deshalb den folgenden Abschluss:

(14) „Ich habe die konstitutiven Rechte, weil ich ein zielverfolgender Handelnder bin.“

(15) „Jeder zielverfolgende Handelnde hat gleichermaßen die konstitutiven Rechte.“

(16) „Jeder Handlungsfähige (auch ich) ist strikt dazu verpflichtet, die konstitutiven Rechte der anderen Handlungsfähigen nicht zu verletzen.“

[266]

(17) „Jeder Handelnde soll stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie auch seiner selbst handeln.“

Urteil (17) formuliert das oberste moralische Prinzip. Nun haben wir es auch bei diesem Urteil mit einem dialektisch notwendigen und nicht mit einem assertorischen Urteil zu tun. Daraus ergeben sich aber keine Einwände gegen die Gültigkeit des Prinzips.¹³ Denn zum einen ist jeder Handlungsfähige logisch genötigt, das Prinzip anzuerkennen. Zum anderen sind die Adressaten des Prinzips genau diejenigen, die zu solcher Anerkennung genötigt sind. Indem schließlich der Gegenstand des Prinzips jedes Handeln ist, erfasst das Prinzip vollumfänglich alle Praxis. In bestimmten und entscheidenden Hinsichten

¹³ Siehe dazu ausführlicher Steigleder (1992, 210-227), siehe auch RM, 150-161.

ist Urteil (17) deshalb ein Urteil, bei dem der Unterschied zu dem korrespondierenden assertorischen Urteil unerheblich ist.

Dass das Prinzip aber einen für jeden Handlungsfähigen dialektisch notwendigen Status hat und durch eine Sequenz dialektisch notwendiger Urteile streng begründet ist, durch assertorische Urteile aber nicht direkt begründet werden kann, ist wohl auch äußerst aufschlussreich für den Status der Moral selbst. Moralische Verbindlichkeiten sind nicht etwas, was außerhalb von Handlungsfähigen existiert. Wenn dies richtig ist, dann bezeichnet der moralische Anspruch nicht ein von leibhaften Handlungsfähigen unabhängig zu denkendes praktisches Gesetz, das erst für menschliche Personen als vernunftbegabte Sinnenwesen imperativischen Charakter erhalte. Vielmehr kommt das moralische Sollen durch und zwischen Handlungsfähigen (gleichwohl „hinter ihrem Rücken“) zur Existenz. Dabei spielt ihre Bedürftigkeit, Verletzlichkeit und Kontingenz eine wesentliche Rolle. Nicht nur obwohl, sondern auch weil Handelnde kontingente, bedürftige Wesen sind, kommt der moralische Anspruch zur Existenz. Dabei handelt es sich um einen Anspruch zwischen kontingenten Personen, der *für* diese Personen absolut und kategorisch ist. Vermutlich liegt genau darin, dass das moralische Sollen durch und zwischen Handlungsfähigen zur Existenz kommt, der Grund, dass es streng begründbar ist (siehe dazu auch RM, 364).

Der Begründungsansatz von Gewirth, der nicht, wie Kutschera in seiner Kritik unterstellt, semantisch-deduktiv verfährt, kann auch als eine rationale Nachkonstruktion (nicht empirische Beschreibung!) dafür verstanden werden, wie es überhaupt zur Moral kommt. Er kann deshalb wohl auch dazu beitragen zu verstehen, warum wir überhaupt moralische Intuitionen haben und moralische Urteile fällen (müssen).

[267]

Literatur

Beyleveld, Deryck (1991): *The Dialectical Necessity of Morality. An Analysis and Defense of Alan Gewirth's Argument to the Principle of Generic Consistency*, Chicago.

Bittner, Rüdiger (1983): *Moralisches Gebot oder Autonomie*, Freiburg/München

Gewirth, Alan (1978): *Reason and Morality*, Chicago.

- (1985): *Rights and Virtues*, in: *Review of Metaphysics* 39, 739-762.

- (1996): *The Community of Rights*, Chicago.

Habermas, Jürgen (1983): *Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm*, in: ders., *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt a.M., 53-125.

- (1990): Interview mit T. Hviid Nielsen, in: ders., *Die nachholende Revolution. Kleine Politische Schriften VII*, Frankfurt a.M., 114-145.

- (1991): *Lawrence Kohlberg und der Neoaristotelismus*, in: ders., *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a.M., 77-99.

Harman, Gilbert (1978), *Reason*, in: J. Raz (ed.), *Practical Reasoning*, Oxford, 110-117.

von Kutschera, Franz (1995), *Drei Versuche einer rationalen Begründung der Ethik: Singer, Hare, Gewirth*, in: C. Fehige, G. Meggle (Hg.), *Zum moralischen Denken*, Bd. 1, Frankfurt a.M., 54-76.

Regis, Edward, ed. (1984), *Gewirth's Ethical Rationalism. Critical Essays with a Reply by Alan Gewirth*, Chicago.

Steigleder, Klaus (1992), *Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik*, Tübingen.

Tugendhat, Ernst (1993), *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a.M.